

**Richtlinien  
der Stadt Lohne (Oldenburg) für Zuschüsse  
bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft**

**I. Grundsatz**

Die Stadt Lohne gewährt nach Maßgabe ihrer Haushaltsmittel Zuschüsse nach diesen Richtlinien bei Begegnungen im Rahmen der Städtepartnerschaft.

Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

**II. Zuschussberechtigte**

Zuschüsse können alle Personen erhalten, die als Mitglied eines Lohner Vereins oder sonstigen Einrichtung/Institution an einer Begegnung im Rahmen einer Veranstaltung der Städtepartnerschaft teilnehmen.

**III. Förderungswürdige Begegnungen**

Als förderungswürdig gelten Begegnungen mit einer Mindestanzahl von 5 Personen und einer Mindestdauer von 3 Tagen und Höchstdauer von 14 Tagen (einschl. Reisetag), wobei die Gesamtreisedauer überwiegend den Begegnungsmaßnahmen dienen muss.

**IV. Antrag**

Zuschussanträge sind vor Beginn des Begegnungstermines bei der Stadt Lohne zu stellen. Dem Antrag ist ein Kostenvorschlag, eine Teilnehmerliste und ein Veranstaltungsprogramm beizufügen.

**V. Höhe des Zuschusses**

Im Rahmen der vorhandenen Mittel werden folgende Zuschüsse gewährt:

- für Fahrten in Partnerstädte und  
für Begegnungen an einem Drittort                      7,00 € pro Tag/Teilnehmer
- für Begegnungen in Lohne                                      2,00 € pro Tag/Teilnehmer

Für offizielle Besuche sind die Vorschriften des Bundesreisekostenrechtes anzuwenden.

**VI. Auszahlung der Zuschüsse**

Die Zuschüsse werden an den Leiter der Lohner Gruppe gezahlt, die eine Gruppe in der Partnerstadt besucht oder eine Gruppe aus der Partnerstadt empfängt.

**VII. Verwendungsnachweis**

Nach Beendigung der Begegnungsmaßnahme sind der Stadt Lohne die endgültige Teilnehmerliste und ein kurzer Bericht über den Verlauf der Veranstaltung vorzulegen. Der Verantwortliche für die Durchführung der Maßnahme verpflichtet sich gegenüber der Stadt Lohne durch seine Unterschrift für die ordnungsgemäße Auszahlung und Verwendung der Zuschüsse nach diesen Richtlinien sowie für den Zeitraum der Begegnung. Der Zuschuss wird an diese Person ausgezahlt.

**VIII. Rückforderung von Zuschüssen**

Zuschüsse, die nicht im Sinne der Richtlinien verwendet worden sind, können zurückgefordert werden.

**IX. Mittel des Stadtjugendringes**

Eine Förderung sowohl aus Mitteln der Stadt Lohne als auch des Stadtjugendringes ist ausgeschlossen.

**X. Inkrafttreten**

Diese Richtlinien treten am 01.01.2015 in Kraft.